

Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ammersbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Seite 308), der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631), zuletzt geändert durch Gesetz von 03.05.2022 (GVOBl. S. 622), und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, (GVOBl. Seite 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.10.2023 folgende Satzung über die Sondernutzung und deren Gebühren an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ammersbek erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Sondernutzungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis
- § 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten
- § 5 Haftung
- § 6 Erlaubnisantrag
- § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

II. Abschnitt Gebühren

- § 8 Sondernutzungsgebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

III. Abschnitt Übergangs- und Schluss

- § 13 Übergangsregelung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 16 Inkrafttreten
Anlage

I. Abschnitt

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 23 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt.
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mindestens 3,00 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
5. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
7. Werbung mit Lautsprechern,
8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,

9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 10. das Zurschaustellen von Tieren,
 11. motorsportliche Veranstaltungen,
 12. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt,
 13. die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3,00 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
 14. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 21 Abs. 6 StrVG).
 - (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes, durch Verzicht oder wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast / der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr

Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. Warenauslagen in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen, die höchstens 1 m in diese hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und nicht mehr als 2 m² Grundfläche in Anspruch nehmen.
 3. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Baulast;
 4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

II. Abschnitt

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der als Anlagen beigefügten Gebührentarife erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
Der Gebührentarif der Anlage 1 findet Anwendung für die Zeit vom 21.03.2020 bis zum 31.10.2023. Der Gebührentarif der Anlage 2 gilt ab 01.11.2023.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle 50-Cent-Beträge abgerundet.
- (6) Ist die sich nach Absatz 5 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 850,00 € entsprechend Absatz 7 zu erheben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller,

- b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden gemeinsam mit dem Erlaubnisbescheid erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren jeweils zum 30. Januar eines Jahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 12

Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige oder politische Zwecke wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

III. Abschnitt

§ 13

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gelten die Gebühren des als Anlage beigefügten Gebührentarifs vom Beginn des dem Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Kalenderjahres an.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), zuletzt geändert durch Berichtigung (ABl. L 074 vom 04.03.2021, Seite 35), in Verbindung mit § 4 Absatz. 3 und Absatz 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten - Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162), aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und aus gewerberechtlichen Anmeldungen bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Gemeinde geführten

Personenkonto sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.

- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ammersbek, den 13.10.2023

Ansén
Bürgermeister

Anlage 1:

Gebührentarif
gem. § 8 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
(für den Zeitraum vom 21.03.2020 – 31.10.2023)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Verkaufsstände/-einrichtungen					
1.1	Imbiss-, Getränke- und Speiseeisstände Je m ² Standfläche	200,00 €	20,00 €	8,00 €	-	-
1.2	Sonstige Verkaufsstände Je m ² Standfläche	250,00 €	25,00 €	10,00 €	-	-
1.3	Warenverkauf aus umherfahrenden Verkaufswagen zum Verkauf von Speiseeis, je Fahrzeug	200,00 €	60,00 €	-	-	-
1.4	Aufstellen von Tischen, Tresen und Sitzgelegenheiten vor Cafés, Restaurant, Eisdielen usw., je m ² genutzter Fläche	100,00 €	10,00 €	-	-	-
1.5	Schaustellereinrichtungen wie Fahrgeschäfte, Podeste, Tribünen usw. Je m ²	-	-	5,00 €	1,00 €	20,00 €
1.6	Auslagen von Verkaufsware Je m ² Fläche		5,00 €	2,00 €	-	10,00 €
1.7	Aufstellen von Wertstoffcontainern (ausgenommen Papier, Glas), je Container	100,00 €	10,00 €	-	-	-
2	Werbeeinrichtungen/-schilder					
2.1	Hinweisschilder, Wegweiser, je m ² Ansichtsfläche	20,00 €	2,00 €	-	-	-

2.2	Plakate und Werbetafeln					
	a) Bis zu 15 DIN A1 Plakate	-	-	20,00 €	-	-
	b) 15 – 50 DIN A1 Plakate	-	-	40,00 €	-	-
	c) 51 – 100 DIN A1 Plakate	-	-	50,00 €	-	-
2.3	Verteilen von Handzetteln	-	-	-	20,00 €	-
3	Baustelleneinrichtungen					
3.1	Nutzung von Grundstückszufahrten als Baustellenüberfahrt während Baumaßnahmen auf dem Grundstück Je Zufahrt und angefangener Monat	-	30,00 €	-	-	30,00 €
3.2	Abstellen von Baugeräten, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt, Baubuden, Bauzäune und Gerüste Je m² beanspruchter Fläche	-	3,00 €	1,00 €	-	20,00 €
3.3	Abstellen von Containern für Bauschutt, Gartenabfälle o.ä., je Container	-	30,00 €	10,00 €	-	30,00 €
3.4	Masten für Freileitungen (Kabelbrücken), je Mast	-	20,00 €	10,00 €	-	20,00 €
4	Abstellen nicht für den Verkehr zugelassener Fahrzeuge					
	a) Mopeds und Motorräder	-	15,00 €	5,00 €	-	-
	b) Anhänger	-	10,00 €	3,00 €	-	-
	c) PKW	-	60,00 €	20,00 €	-	-
	d) LKW	-	100,00 €	30,00 €	-	-
5	Sonstige Sondernutzungen Je m² genutzter Fläche	50,00 €	5,00 €	2,00 €	-	-

Anlage 2:

Gebührentarif gem. § 8 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen (ab 01.11.2023)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Verkaufsstände/-einrichtungen					
1.1	Imbiss-, Getränke- und Speiseeisstände Je m² Standfläche	200,00 €	20,00 €	8,00 €	-	-
1.2	Sonstige Verkaufsstände Je m² Standfläche	250,00 €	25,00 €	10,00 €	-	-
1.3	Warenverkauf aus umherfahrenden Verkaufswagen je Fahrzeug	200,00 €	60,00 €	-	-	-
1.4	Aufstellen von Tischen, Tresen und Sitzgelegenheiten vor Cafés, Restaurant, Eisdielen usw., je m² genutzter Fläche	100,00 €	10,00 €	-	-	-
1.5	Schaustellereinrichtungen wie Fahrgeschäfte, Podeste, Tribünen usw. Je m²	-	-	5,00 €	1,00 €	20,00 €
1.6	Auslagen von Verkaufsware Je m² Fläche		5,00 €	2,00 €	-	10,00 €
1.7	Aufstellen von Wertstoffcontainern (ausgenommen Papier, Glas), je Container	100,00 €	10,00 €	-	-	-
2	Werbeeinrichtungen/-schilder					
2.1	Hinweisschilder, Wegweiser, je m² Ansichtsfläche	20,00 €	2,00 €	-	-	-
2.2	Plakate und Werbetafeln d) Bis zu 15 DIN A1 Plakate	-	-	20,00 €	-	-

	e) 15 – 50 DIN A1 Plakate	-	-	40,00 €	-	-
	f) 51 – 100 DIN A1 Plakate	-	-	50,00 €	-	-
2.3	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts je Person	-	-	-	20,00 €	-
2.4	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken				30,00 €	
3	Baustelleneinrichtungen					
3.1	Nutzung von Grundstückszufahrten als Baustellenüberfahrt während Baumaßnahmen auf dem Grundstück Je Zufahrt und angefangener Monat	-	30,00 €	-	-	30,00 €
3.2	Abstellen von Baugeräten, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt, Baubuden, Bauzäune und Gerüste Je m² beanspruchter Fläche	-	3,00 €	1,00 €	-	20,00 €
3.3	Abstellen von Containern für Bauschutt, Gartenabfälle o.ä., je Container	-	30,00 €	10,00 €	-	30,00 €
3.4	Masten für Freileitungen (Kabelbrücken), je Mast	-	20,00 €	10,00 €	-	20,00 €
3.5	Aufstellen einer mobilen Toilettenanlage		6,00 €	2,00 €		
4	Abstellen nicht für den Verkehr zugelassener Fahrzeuge					
	e) Mopeds und Motorräder	-	45,00 €	15,00 €	-	-
	f) Anhänger	-	30,00 €	10,00 €	-	-
	g) PKW	-	60,00 €	20,00 €	-	-
	h) LKW	-	100,00 €	30,00 €	-	-
5	Sonstige Sondernutzungen Je m² genutzter Fläche	50,00 €	5,00 €	2,00 €	-	-